

STADT OSTERHOFEN

Bekanntmachung

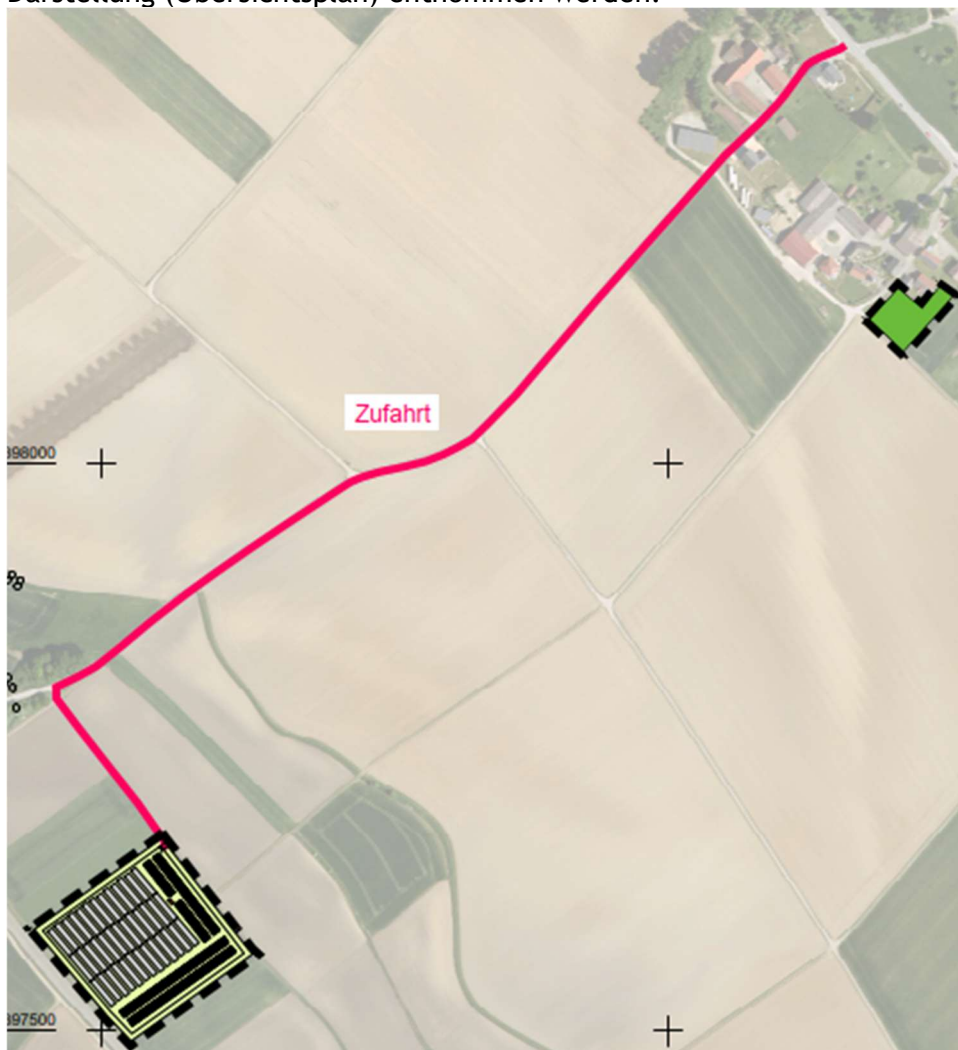
Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaikpark am Lohgraben III“ durch Deckblatt Nr. 1 sowie Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 81
- Billigung des Entwurfes, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Stadtrat der Stadt Osterhofen hat in seiner Sitzung vom 30.10.2025 beschlossen, den Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark am Lohgraben III“ durch ein Deckblatt Nr. 1 sowie den Flächennutzungsplan durch ein Deckblatt Nr. 81 zu ändern. Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Änderungsbereich:

Der Geltungsbereich betrifft die Fl.Nrn. 364 und 365 Tfl. der Gemarkung Niedermünchs Dorf nördlich der Bahnlinie bzw. südwestlich von Niedermünchs Dorf. Der notwendige ökologische Ausgleich wird auf der Fl.Nr. 23, Gem. Niedermünchs Dorf südlich der B8 erbracht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der folgenden zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden:



Die gebilligten Entwürfe vom 25.09.2025 können in der Zeit vom 06.11. bis 08.12.2025 auf der städtischen Homepage unter www.osterhofen.de (Bekanntmachungen aus der Stadt Osterhofen) eingesehen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen in den Amtsräumen der Stadt Osterhofen, Bauamt, Zi.-Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf. In dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@osterhofen.de), können bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Osterhofen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Osterhofen, den 06.11.2025

Gez.

Thomas Etschmann
1. Bürgermeister